

Aktennotiz

Betreff: Gespräch mit der Sächsischen Aufbaubank

Datum: 08. März 2004

Zeit: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Teilnehmer: Frau Angelika Perret (Wirtschaftsprüferkammer)

Frau Steffi Müller (Steuerberaterkammer)

Frau Rita Berthold (Sächsische Aufbaubank, Abteilungsdirektor, GL VN-Prüfung Hochwasser)

Herr Georg Zweckl (Sächsische Aufbaubank, Direktor)

Herr Hans-Joachim Kraatz (Steuerberaterverband)

Vorbemerkung:

Die Initiative dieses Treffens ging von Herrn Zweckl und Frau Berthold von der Sächsischen Aufbaubank aus.

Thema der Aussprache:

- Abrechnung der Hochwasserfälle,
- Bescheinigung sowie
- Problemfälle.

Am Anfang nannten Herr Zweckl und Frau Berthold einige statistische Daten sowie Probleme der Sächsischen Aufbaubank mit von Steuerberatern bzw. Wirtschaftsprüfern gegengezeichneten Anträgen in Sachsen „Hochwasser“.

Inhalt des Gespräches:

1. Insgesamt wurden ca. 12.500 Anträge gestellt. Davon sind bis dato 2.500 geprüft. Die restlichen 10.000 Anträge sollen im Laufe des Jahres 2004 bis einschließlich Anfang 2005 endgültig bearbeitet werden. Insgesamt waren von den Vorhaben 270 auffällig, davon wurden 27 Fälle (Stand: 08. März 2004) der Staatsanwaltschaft Dresden übergeben.
2. Teilweise wurden Bescheinigungen durch Steuerberater gegengezeichnet, aber der Verwendungsnachweis wurde nicht bzw. unvollständig ausgefüllt.
3. Frau Berthold und Herr Zweckl wiesen darauf hin, dass besonderer Augenmerk auf die Unterteilung Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Kosten beim Antrag zu legen ist. Hier sind zwingend die drei Felder auszufüllen.

Frage des Steuerberaterverbandes:

Wie werden Verschiebungen der Anteile der Zuwendungen in den drei o. g. Kategorien behandelt? Ist es richtig, dass bei Abweichungen von max. 20 % keine Probleme entstehen?

Herr Zweckl antwortete darauf:

Es ist richtig, dass bei Abweichungen bis zu 20 % keine weiteren Erläuterungen nötig sind. Abweichungen von mehr als 20 % sind grundsätzlich **nicht schädlich**, bedürfen aber einer **Erläuterung** in einer **besonderen Anlage** durch den Zuschussnehmer.

Frage des Steuerberaterverbandes:

Sind Verschiebungen zwischen beantragter Reparaturleistung zu Gunsten Neuinvestitionen bei Ausrüstung schädlich?

Antwort der Sächsischen Aufbaubank:

Nein, wie bereits oben gesagt sind Abweichungen zu mehr als 20 % zu begründen. Hier wies Herr Zweckl darauf hin, dass eine mögliche Begründung natürlich darin liegen kann, dass bei Beantragung teilweise die Schäden und deren Ausmaß noch nicht bekannt waren und/oder sich im Rahmen des Investition- bzw. Reparaturprozesses neue Erkenntnisse ergeben haben.

Hinweis des Steuerberaterverbandes:

Wir sollten bei größeren Abweichungen von mehr als 20 % dem Hinweis von Herrn Zweckl folgen und hierzu eine Begründung in der o. g. Form beifügen.

Frage durch den Steuerberaterverband:

Ist es richtig, Spenden als nichtförderfähige Kosten im Antragsformular einzutragen?

Antwort der Sächsischen Aufbaubank:

Die Sächsische Aufbaubank wies darauf hin, dass Spenden für Gewinnausfall, Umsatzausfall, Stromausfall, Betriebsunterbrechung aber auch Versicherungserstattungen (wie Betriebsunterbrechung/Betriebsversicherung) - unter den nichtförderfähigen Kosten auszuweisen sind, da es sich um indirekte Schäden handelt.

Falls eine direkte Aufteilung der Spenden bzw. Versicherungserstattungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann man sich einer Schätzung bedienen.

Hinweis des Steuerberaterverbandes:

Hier kann und sollte man zu Gunsten des Antragstellers „großzügig“ die Kosten schätzen.

Herr Zweckl von der Sächsischen Aufbaubank wies darauf hin, dass in der Buchhaltung der Spendenfluss und die Erfassung nachzuvollziehen sein sollten.

Herr Zweckl gab besondere Hinweise zu den Bescheinigungen, die teilweise durch Kollegen von uns vollständig ignoriert bzw. gestrichen wurden und durch eigene ersetzt wurden. An dieser Stelle wies er noch einmal ausdrücklich auf das mit der Steuerberaterkammer vereinbarte Procedere hin und die dort genannten Hinweise, dass die Bescheinigung auf der Grundlage der Angaben und Unterlagen des Zuwendungsempfängers sowie ordnungsmäßiger Darstellung der Rechnung im Buchwerk erfolgte.

Falls es von Nöten ist, die Bescheinigung einzuschränken, so ist das nach Angaben von Herrn Zweckl ausdrücklich genehmigt und auch gewünscht. Führt dies zu erhöhten Anforderungen an den Zuschussnehmer durch die Sächsische Aufbaubank, das heißt, erhöhte Nachweispflicht bzw. Rückfragen durch die Sächsische Aufbaubank sind damit vorprogrammiert.

Frage des Steuerberaterverbandes:

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn am Ende des Zeitraumes zur Schadenserbringung die Leistung zwar erbracht ist, aber noch nicht alle Rechnungen bezahlt wurden? Normalerweise stellt die Nachweisführung immer auf Bezahlung ab.

Antwort der Sächsischen Aufbaubank:

Herr Zweckl wies darauf hin, dass an dieser Stelle eine Fußnote durch den Steuerberater von Nöten ist, die wie folgt aussehen kann:

Schaden	Euro	300.000,00
davon bezahlt	<u>Euro</u>	<u>250.000,00</u>
nicht bezahlte Rechnungen	<u>Euro</u>	<u>50.000,00.</u>

Frage des Steuerberaterverbandes:

Werden Eigenleistungen als förderfähige Kosten anerkannt und sind sie nicht als Finanzierungsbestandteil anzusehen?

Antwort der Sächsischen Aufbaubank:

Eigenleistungen werden als förderfähige Kosten anerkannt.

Frage des Steuerberaterverbandes:

Es gibt unterschiedliche von der Sächsischen Aufbaubank genehmigte Stundensätze für Eigenleistungen durch Arbeitnehmer von Euro 8,00 und Euro 30,00.

Die ersten Anträge wurden mit Euro 30,00 pro Stunde genehmigt, spätere Anträge nur mit Euro 8,00. Gibt es hierzu neue Aussagen?

Antwort durch Herrn Zweckl:

Es ist richtig, dass am Anfang die Anträge mit Euro 30,00 pro Stunde genehmigt wurden und spätere Anträge nur mit Euro 8,00.

Pauschal kann man von einem Stundensatz von Euro 8,00 ausgehen. Es können auch die tatsächlichen Stundensätze des jeweiligen Arbeitnehmers angesetzt werden, die aber, abweichend von dem Herstellungskostenbegriff, nur wie folgt behandelt werden:

Es werden nur Lohn- und Lohnnebenkosten angesetzt. Gemeinkostenzuschlagssätze werden nicht berücksichtigt.

Ausnahme: Es handelt sich um Herstellungskosten. Hier kann man von einem „Vollkostensatz“ ausgehen.

Weitere Informationen zu diesem Problem sind von der Sächsischen Aufbaubank dem Steuerberaterverband zur Verfügung gestellt worden.

„Spruchpraxis Hochwasserhilfe“ mit folgendem Inhalt:

Eigenleistungen:

Eigenleistungen können bei der Gewährung von Zuwendungen aus dem Hochwasser Hilfsfonds berücksichtigt werden, sind aber in den Finanzierungsplan in gleicher Höhe einzustellen. Die vom Unternehmen in Ansatz gebrachten Eigenleistungen müssen nur in Extremfällen kritisch hinterfragt werden. Bei der Beantragung von Zuwendungen nach Nr. 5.3 der Richtlinie ist dies in der Regel nicht erforderlich.

Als Richtwert für die Bewertung der Eigenleistungen können gelten:

- 2/3 des Betrages, den ein Fremdunternehmer für die gleiche Leistung verlangt hätte oder
- Euro 8,00 für jede abgeleistete Arbeitsstunde.

Frage des Steuerberaterverbandes:

Bei Aufräumarbeiten wurden die Eigenleistungen mit Euro 8,00 abgerechnet. Können hier auch die individuellen Stundensätze des Betriebes zum Ansatz kommen?

Antwort der Sächsischen Aufbaubank:

Grundsätzlich können die individuellen Stundensätze des Betriebes zum Ansatz kommen. Diese werden aber nach der obigen Berechnungsgrundlage Lohnkosten + Lohnnebenkosten angesetzt.

Frage des Steuerberaterverbandes:

Kollegen von uns haben teilweise Angebote für Schadensbeseitigung eingeholt bzw. einholen lassen und haben dann von diesem Angebot 2/3 als Aufwand in diesem Angebot berücksichtigt.

Antwort der Sächsischen Aufbaubank:

Ja, siehe Spruchpraxis Hochwasserhilfe. Herr Zweckl wies darauf hin, dass Materialaufwendungen zu 100 % angesetzt werden können.

Problem Abgrenzung: Gewerbetreibende/Wohnungswirtschaft:

Herr Zweckl betonte, dass der Bereich gewerbliche Wirtschaft durch das Wirtschaftsministerium begleitet wird und mithin die Richtlinie sehr praxisgerecht ist.

Der Bereich Wohnungswirtschaft jedoch ist durch das Innenministerium bearbeitet wurden und die Richtlinie als solche wurde sehr juristisch ausgelegt.

Er wies darauf hin, dass Bearbeiter der Wohnungswirtschaft, für die er „zwar nicht sprechen kann“, deutlich restriktiver mit den Anträgen umzugehen haben, wie die Mitarbeiter im gewerblichen Bereich. So kann es vorkommen, dass bei Verlagerungen von dem gewerblichen Bereich in den wohnungswirtschaftlichen Bereich zu deutlich unterschiedlichen Anforderungen kommt. Aus seiner Sicht ist im Wohnungswirtschaftsbereich keine Vereinfachung möglich.

Anlagen:

1. Verwendungsnachweis.
2. Richtlinie des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Gewährung von Soforthilfen für die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen im Freistaat Sachsen.
3. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms für vom Hochwasser geschädigte kleine und mittlere Unternehmen.
4. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Sonderprogramms „Hochwasser“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
5. Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Gewährung von Zuwendungen für die vom Hochwasser geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe.
6. Hinweise zum Verwendungsnachweis für die Zuwendungsempfänger.
7. Spruchpraxis Hochwasserhilfe.

gez. H.-J. Kraatz
Wirtschaftsprüfer/
Steuerberater